

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenbeitragspflichtige
- § 3 Kostenbeiträge
- § 4 Anmeldeverfahren
- § 5 Fälligkeit des Kostenbeitrags
- § 6 Abmeldung, Rückerstattung des Kostenbeitrags
- § 7 Verpflegung
- § 8 Wegfall / Wechsel des Betreuungsortes
- § 9 Ermäßigung / Erlass des Kostenbeitrags
- § 10 Beförderung, Aufsichtspflicht
- § 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 12 Haftung
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bietet ab dem 01.08.2026 gemäß § 24 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) während der Schulferien eine Ganztagsferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung wird in den Osterferien (2 Wochen), den Sommerferien (4 Wochen) und den Herbstferien (2 Wochen) angeboten.

(2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Betreuung besteht gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII im Schuljahr 2026/2027 zunächst nur für Kinder, die die erste Klassenstufe besuchen. Im Schuljahr 2027/2028 sind Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2, im Schuljahr 2028/2029 Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 und ab dem Schuljahr 2029/2030 Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 anspruchsberechtigt.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einer Woche (Montag bis Freitag).

(4) Für die Teilnahme an der Betreuung ist entsprechend den Regelungen dieser Satzung ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind Personensorgeberechtigte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der durch den Landkreis bestätigten Anmeldung zur Ferienbetreuung.

(2) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird jeweils für eine ganze Woche (Montag bis Freitag) erhoben und beträgt 130 €/Platz, unabhängig von der Anzahl tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungstage und unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungszeit.

(3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Kostenbeitrag enthalten und gesondert zu begleichen. Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind separat zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten durch den Veranstalter / Träger abgerechnet.

§ 4 Anmeldeverfahren

(1) Über die Vergabe eines Platzes in der Ferienbetreuung entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

(2) Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 8 Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraums erfolgt sind. Die Anmeldung wird erst durch eine Bestätigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wirksam.

(3) Eine Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt zunächst an die anspruchsberechtigten Grundschulkinder nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(4) Soweit freie Kapazitäten bestehen, erhalten zunächst Geschwister der angemeldeten anspruchsberechtigten Grundschulkinder, die einen Schulkindergarten oder andere Jahrgangsstufen der Grundschule besuchen, bevorzugt einen Betreuungsplatz. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfolgt anschließend eine Berücksichtigung weiterer zur Betreuung angemeldeter, nicht anspruchsberechtigter Grundschulkinder, aufsteigend nach Jahrgangsstufe und Alter der Kinder.

(5) Auch schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder können einen Betreuungsplatz erhalten, wenn freie Kapazitäten im jeweiligen Ferienprogramm zur Verfügung stehen.

(6) Ab dem Schuljahr 2029/2030 erfolgt die Zuteilung der Betreuungsplätze nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestätigte Anmeldung zur Ferienbetreuung ist bindend und begründet die Beitragspflicht.

(2) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anmeldebestätigung zu entrichten. Ist ein Zahlungseingang in diesem Zeitraum nicht zu verzeichnen, erfolgt eine automatische Stornierung der Anmeldung.

§ 6 Abmeldung, Rückerstattung des Kostenbeitrags

(1) Abmeldungen sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der in § 4 Abs. 2 festgelegten Anmeldefrist für den vereinbarten Betreuungszeitraum beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingehen.

(2) Im Fall der späteren Abmeldung eines Kindes von der Ferienbetreuung erfolgt die Erstattung eines bereits geleisteten Kostenbeitrags ausnahmsweise nur dann, wenn der infolge der Abmeldung freiwerdende Betreuungsplatz durch ein nachrückendes Kind aus dem Personenkreis der in § 4 Abs. 3 - 5 genannten Kinder belegt werden kann und die Abmeldung spätestens 14 Tage vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraums erfolgt.

(3) Sofern ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht teilnehmen kann, besteht kein Anspruch auf Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

§ 7 Verpflegung

(1) Getränke und Frühstück bringen die Kinder mit, sofern das jeweilige Ferienprogramm nichts Abweichendes regelt.

(2) Kinder, die zur Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

§ 8 Wegfall / Wechsel des Betreuungsortes

(1) In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit einer Betreuung an einem anderen Standort als ursprünglich vereinbart. Hierunter fallen insbesondere behördliche Anordnungen, geringe Anmeldezahlen, unvorhersehbar hoher Erkrankungsstand bei den Betreuungspersonen, Wetterereignisse, Schäden oder erforderliche Baumaßnahmen am ursprünglich vereinbarten Betreuungsort.

(2) In den Fällen, in denen die Betreuung aus Gründen nach Abs. 1 an einem anderen Standort als ursprünglich vereinbart angeboten und dieser Standort für die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt eine ganz oder teilweise Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

(3) Im Falle einer vorübergehenden Schließung der Ferienbetreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) erfolgt keine ganz oder teilweise Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

§ 9 Ermäßigung / Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung sowie für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und seinen Eltern nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

beziehen oder wenn die Eltern des Kindes

- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten im Übrigen die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB XII entsprechend.

§ 10 Beförderung, Aufsichtspflicht

(1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung des Kindes zum Standort der Ferienbetreuung. Es erfolgt insoweit weder eine Organisation der Beförderung noch eine Erstattung von Fahrtkosten.

(2) Die Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Sollten sich nach der Anmeldung und vor bzw. während der Ferienbetreuung Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) ergeben, sind diese Änderungen umgehend der Betreuungsleitung und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) mitzuteilen.

§ 12 Haftung

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unfälle, Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen.

(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die unter Anwendung dieser Satzung erhobenen Daten zu verarbeiten und weiterzuleiten, damit die Ferienbetreuung für die Kinder organisiert und Kostenbeiträge erhoben werden können.

(2) Konkrete Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme), www.lk-row.de, eingesehen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.